

GDL-Leistungen im Überblick (Teil 5)

Beihilfe bei Notlage und im Sterbefall

Seit ihrer Gründung 1867 gehört es zum Selbstverständnis der GDL, ihren Mitgliedern und deren Familien bei Notlagen und nach Unglücksfällen zu helfen. Der damalige Vorgänger der GDL, der Verein Deutscher Lokomotivführer, wurde neben der Vertretung der Lokführerinteressen eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufen. Die Gründungsväter der heutigen GDL wollten mit der Schaffung einer Pensions- und Sterbekasse die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Lokomotivführer und ihrer Hinterbliebenen sicherstellen. Dieser Gedanke der Hilfsbereitschaft und Solidarität bestimmt auch heute noch das Handeln der GDL.

Unterstützung bei Notlage

So sieht die GDL-Satzung gemäß § 10 Abs. 4 vor, dass „bei unverschuldeter Notlage den Mitgliedern sowie deren Witwen und Waisen im Rahmen der dafür vorhandenen Mittel eine Beihilfe gewährt werden“ kann. Art und Ausmaß der Beihilfe werden dabei vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Diese Beihilfe dient allein dem Zweck, in einer wirklichen Notlage zu helfen. Es kommt also immer auf den Einzelfall an.

Möchte ein GDL-Mitglied diese satzungsgemäße Leistung der GDL in Anspruch nehmen, muss es seinen Antrag zunächst an seine zuständige Ortsgruppe richten. Der Ortsgruppenvorstand prüft das Schreiben, füllt einen Begleitschein zum Notstandsunterstützungsantrag aus und sendet beide Unterlagen an den Bezirk weiter.

Wichtig ist dabei, dass der Ortsgruppenvorsitzende mit angibt, ob bereits ein Unterstützungsantrag beim Arbeitgeber eingereicht und in welcher Höhe er bewilligt wurde. Auch die Mitteilung, ob durch eine andere Sozialhilfeeinrichtung bereits Leistungen erbracht wurden, darf hier nicht fehlen. Der Bezirksvorsitzende nimmt zu dem Antrag Stellung und leitet dann alle Unterlagen an den geschäftsführenden Vorstand weiter.

In der Vergangenheit konnte durch diese Beihilfe schon vielen unverschuldet in eine Notlage geratenen GDL-Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen geholfen werden.

Hilfe auch im Sterbefall

Auch im Todesfall lässt die GDL ihre Mitglieder und deren Familien nicht im Stich. Haben die Hinterbliebenen eines verstorbenen GDL-Mitgliedes die Kosten für Krankheit, Pflege und Bestattung getragen, so gewährt die GDL hierfür eine Beihilfe bis zu einer Höhe von 310 Euro. Die Höhe der Beihilfe richtet sich dabei nach dem Eintrittsalter und der Dauer der Mitgliedschaft. So wird die Beihilfe gekürzt, wenn das Mitglied seinen ersten Mitgliedsbeitrag erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichtet.

Stirbt das GDL-Mitglied in Folge eines Arbeits- oder Dienstunfalles oder bei der Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeiten, so erhöht sich die Beihilfe auf bis zu 615 Euro. Dies steht in § 10 Abs. 5 der GDL-Satzung. Beihilfeberechtigt sind dabei der Ehegatte und die Kinder.

Sollten die Kosten für Pflege und Bestattung nicht von den Hinterbliebenen getragen worden sein, besteht auch kein Anspruch auf die Beihilfe. Allerdings kann die finanzielle Entschädigung an andere juristische und natürliche Personen ausgezahlt werden, sofern diese für Pflege- und Bestattungskosten aufgekommen sind.

Auch bei der Beantragung der Beihilfe im Sterbefall sollten sich die Hinterbliebenen zunächst an die Ortsgruppe des Verstorbenen wenden. Der Ortsgruppenvorstand leitet den Antrag dann an den Bezirk oder direkt an den geschäftsführenden Vorstand der GDL in Frankfurt am Main weiter. Die dort ansässige Hauptkasse prüft den Antrag und zahlt die Beihilfe aus.